

Aufenthaltserlaubnis-Schweiz	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Aufenthaltserlaubnis-Schweiz

Staatsangehörige der Schweiz und ihre Familienangehörigen müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Einreise ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde persönlich anzeigen. Bei der Ausländerbehörde wird dabei geprüft, ob ein Freizügigkeitsrecht besteht.

Wenn ein Freizügigkeitsrecht besteht, wird die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1999 ausgestellt.

Voraussetzungen

- **Staatsangehörigkeit der Schweiz**
Bei einer Familie muss mindestens ein Familienmitglied die Staatsangehörigkeit der Schweiz besitzen.
- **Hauptwohnsitz in Berlin**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>)
- **Persönliche Vorsprache mit Termin**
Bitte wenden Sie sich für die Vereinbarung eines Termins per Kontaktformular an die zuständigen Referate F 1 und F 2 (siehe "Weiterführende Informationen").

Erforderliche Unterlagen

- **Formular Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (ausgefüllt)**
- **gültiger Pass oder ID-Karte bei Staatsangehörigen der Schweiz**
- **gültiger Pass bei Familienangehörigen des Staatsangehörigen der Schweiz**
- **1 aktuelles biometrisches Passfoto**
Achtung:
 - Ab dem 01.05.2025 dürfen biometrische Passfotos grundsätzlich nur noch direkt in den Behörden oder in Fotostudios digital erstellt und auf einem gesicherten elektronischen Weg übermittelt werden.
 - Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Ihrem Termin auf der Website des Landesamtes für Einwanderung (siehe „Weiterführende Informationen“) über den jeweils aktuellen Stand.
- **Staatsangehörige der Schweiz müssen ihr Recht auf Freizügigkeit nachweisen**
Zur Glaubhaftmachung des Freizügigkeitsrechts sind bitte folgende Unterlagen (jeweils im Original und in Kopie) vorzulegen:
 - Arbeitnehmer: Arbeitsvertrag oder Einstellungszusage
 - Selbstständige: Gewerbeanmeldung vom Gewerbeamt, ggf. Aufträge, Rechnungen oder Ähnliches
 - Freiberufler: Steuernummer vom Finanzamt, ggf. Aufträge, Rechnungen oder Ähnliches
 - Studierende: Zulassung der Hochschule oder Immatrikulationsbescheinigung, Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung
 - Nichterwerbstätige: Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung

- **Familienangehörige benötigen einen Nachweis ihrer familiäre Beziehung mit dem Staatsangehörigen der Schweiz**
z.B. Geburtsurkunde, Eheurkunde, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, Unterlagen zum Sorgerecht für minderjährige Kinder
 - **Nachweis über den Hauptwohnsitz in Berlin**
 - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) **oder**
 - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters
- Mehr zum Thema im Abschnitt „Weiterführende Informationen“

Formulare

- **Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_asets/mdb-f72301-labo_agen1__antrag_engl_frz_ital_03_2017.pdf)

Gebühren

Staatsangehörige der Schweiz

- 46,00 Euro: Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr
- 27,60 Euro: Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr

Familienangehörige aus Drittstaaten

- 100,00 Euro: Für Erwachsene
- 50,00 Euro: Für Minderjährige

Für die Erstellung eines digitalen Passfotos am Selbstbedienungsterminal vor Ort:
6,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- **Aufenthaltsverordnung (AufenthV) § 28**
(https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_28.html)
- **Aufenthaltsverordnung (AufenthV) § 56 Absatz 2**
(https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_56.html)
- **Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit**
(<https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2002/243/20190101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-2002-243-20190101-de-pdf-a.pdf>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Nach der Vorsprache mit Termin dauert es ungefähr 4 Wochen, bis die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt ist und abgeholt werden kann.

Weiterführende Informationen

- **Kontaktformular für die Vereinbarung eines Termins in den Referaten F 1 und F 2 (Landesamt für Einwanderung)**

(<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt/formular.1601772.php>)

- **Digitale Fotos für Aufenthaltsdokumente ab 01.05.2025 (Landesamt für Einwanderung)**

(<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/aktuelles/artikel.1541531.php>)

- **Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung) (Dienstleistung)**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>)

- **Muster: Einzugsbestätigung des Vermieters**

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Friedrich-Krause-Ufer in Anspruch genommen werden.